

Änderung gesetzlicher Vorgaben bei Lastschrifteinreichung

Zum 26. Juni 2017 gibt es eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben bei der Einreichung von Lastschriften. Dies betrifft Lastschriften bei Einzug von Zahlungen mit Staaten außerhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum).

Zum Zweck der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung sind wir als Sparkasse durch die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dazu verpflichtet, bei der Ausführung von Lastschriften die Angaben vom Zahlungspflichtigen und vom Lastschrifteinreicher zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen nach den gesetzlichen Vorgaben in der Regel aus Namen und Kundenkennungen sowie der Adresse des Zahlungspflichtigen.

Bitte beachten Sie: Werden durch Sie als Lastschrifteinreicher Lastschriften auf ein Konto von Zahlungspflichtigen außerhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) – z. B. Monaco, San Marino oder die Schweiz – gezogen, ist von Ihnen bei der Einreichung im Datensatz zusätzlich zum Namen und zur Kundenkennung die Anschrift des Zahlungspflichtigen anzugeben.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Berater.